

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33**

**Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur
Aktenzeichen: 33.44 - 14 05 1**

Aachen, den 23.08.2012
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
0221/ 147-2033

Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes

In der beschleunigten Zusammenlegung Untere Rur ist der Zusammenlegungsplan erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Zusammenlegungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der Zusammenlegungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

von Montag den 08.10.2012 bis Donnerstag, den 08.11.2012
jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Zimmer 2058 (2. Etage) der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen.

Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 ff.) als Teilnehmer die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten auch postalisch eine Einladung zu dem Auslegungstermin und einen sie betreffenden Auszug aus dem Zusammenlegungsplan.

Für die Rechte der Nebenbeteiligten haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden. Da die eingetragenen Rechte im Zusammenlegungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen der Nebenbeteiligten zum Auslegungstermin nicht unbedingt erforderlich.

Während des Auslegungstermins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche

Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zusammenlegungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

gez.

(Frings-Schäfer)